



Bauamt, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon
Tel. 052 319 13 29 / Fax 052 319 14 01
info@truellikon.ch

Kanalisationsgesuch

Bitte das ausgefüllte Formular mit allen erforderlichen
Unterlagen bei der Gemeinde einreichen

Von der Gemeinde auszufüllen

Eingang Kanalisationsgesuch	Verfahren <input type="checkbox"/> Ordentliches Verfahren
Baugesuchs-Nummer	<input type="checkbox"/> Anzeigeverfahren

1. Allgemeine Angaben

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

Projektverfasser/in

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Gegenstand des Kanalisationsgesuches

Neubau Nutzungsänderung Um-/Wiederaufbau Sanierung Abwasser Projektänderung

Kurzbeschreibung _____

Strasse _____

Gebäudeversicherungs-Nr. _____ Grundstückskataster-Nr. _____

Art des verlangten Entscheides

im ordentlichen Verfahren

Anzeigeverfahren

Grundlagen siehe Seite 3

2. Private Siedlungsentwässerungsanlagen

Anschlusspflicht	Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sowie der SEVO Gemeinde Trüllikon. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
Baupflicht	Die Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation unter Vorbehalt von § 15 EG GschG durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen (Art. 21 SEVO).
Bewilligungspflicht	Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig (kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung). Durch die Bewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen wird sichergestellt, dass eine den bestehenden Entwässerungs-/Abwasseranlagen angepasste Nutzung erfolgt. Sind davon abweichende Nutzungen vorgesehen, können den Bauherren entsprechende Auflagen, Einschränkungen und Anordnungen auferlegt werden. Ebenso kann von der Gemeinde eine Anpassung der Entwässerungs-/Abwasseranlage verlangt werden.
Bewilligungsverfahren	Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen (Art. 29 SEVO)
Planunterlagen	Es sind folgende Pläne mindestens 3-fach einzureichen: Situation Situation 1:200, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Es ist ein aktueller Auszug aus dem LIS (Leitungsinformationssystem) der Gemeinde Trüllikon (www.geoweinland.ch) zu verwenden. Kanalisationsplan Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen (Grundleitungen bis zum Fallstrang), Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen, Regenwassertanks und Schächte ersichtlich sind. Technische Angaben In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über die entwässerten Flächen mit entsprechender Mengenangabe, das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen insbesondere den Nachweis über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen. Zustand bestehender Kanalisationsleitungen Bei bestehenden Entwässerungsleitungen, welche weiterhin in Betrieb bleiben, sind diese mit Kanal-TV aufzunehmen. Der Bericht und das Video sind der Gemeinde zur Beurteilung abzugeben. Aufgrund der Aufnahmen wird über eine allfällige Sanierung / Ersatz entschieden (Art. 41 SEVO).
Bau / Baubeginn	Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist und alle vor Baufreigabe verfügbaren Auflagen erfüllt sind (Art. 33 SEVO).
Kommunale /gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 30 SEVO). Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist (Art. 35 SEVO).

Anzeigeverfahren

Für eine blosse Erneuerung von Abwasserleitungen in einem einfachen System, welche hinsichtlich Art, Umfang, Durchmesser und Lage keine wesentlichen Abweichungen von der angeschlossenen Abwasseranlage darstellt, kann das Anzeigeverfahren durchgeführt werden.

Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:

- Einleitung von Dachwasser von Neubauten (untergeordnete Besondere Gebäude),
- Einbau von WC / Dusche in bestehende Räume, wobei sich deren Nutzung nicht wesentlich ändert,
- Ersatz/Reparatur von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, welche nur einer Liegenschaft dienen,
- Sofern nicht in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

In Zweifelsfällen wird das Gesuch im ordentlichen Verfahren an den Gemeinderat überwiesen.

Anpassung Sanierung

Bestehende Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (Art. 39 SEVO) bei:

- Erheblichen Erweiterungen der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- Eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- Gebietsweisen Sanierung von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Erkannten Missständen.

3. Technische Angaben

Trink- und Brauchwasser

- aus der öffentlichen Wasserversorgung (Normalfall)
- Drainagewasser Oberflächenwasser Grund-, Quellwasser

Meteorwasser

- Regenwasserleitung Mischwasserkanalisation
- oberflächliche Versickerung Versickerungsanlage Ableitung in Oberflächengewässer

Schmutzwasser

- Ableitung in öffentliche Kanalisation (Normalfall)
- Ableitung in Kleinkläranlage Abtransport in ARA Jauchegrube

Grundwasser

- Baute in Grundwasserschutzzone / -areal

Gewerbe und Industrie

- Gewerbe – und Industriebauten, Dienstleistungsbetriebe und Forschung

Weitere Angaben

Wasserart	Schmutzwasser	Anzahl Einheiten	Dim.-Abfluss (l/s)
	Meteorwasser	Dachfläche	Dim.-Abfluss (l/s)

Material der Dachflächen Tonziegel Eternit ext. begr. Flachdach Flachdach Kupfer Zink
(Flächen > 20m²)

Technische Grundlagen

Für die Planung (Projektpläne) und Erstellung der Entwässerungsanlagen sind die Norm SN 592'000-2012 „Liegenschaftsentwässerung“, die Richtlinie (RL) „Regenwasserentsorgung“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA, 2002) sowie die „Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung“ (Baudirektion des Kantons Zürich, März 2006) massgebend.

4. Unterlagen und Unterschriften

Planunterlagen (mindestens 3-fach)

Anzahl	Bezeichnung	Plan-Nr.	Massstab	Datum	Erläuterungen
	Situation				
	Kanalisationsplan				
	Bericht / Kanal-TV				

Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in	Unterschrift Grundeigentümer	Unterschrift Projektverfasser
.....

Haben Sie die notwendigen Pläne und Unterlagen beigelegt und sind diese datiert sowie von Bauherrschaft, Grundeigentümer/in und Projektverfasser/in unterzeichnet?

5. Rechtsmittel

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung der SEVO erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

- beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern die Anordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergeht.
- beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV, bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

6. Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbindet den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

7. Anschlussgebühren

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt (Art. 44 SEVO, Art. 9 GebVo SEVO).

Berechnung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.2% (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Bauliche Werterhöhung wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserung des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den obigen Ansätzen (Art. 10 GebVo SEVO).